

# Der schulische Vorbehalt im Lande Pestalozzis : Bemerkungen zur Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention

Autor(en): **G.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **25 (1969)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846015>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Der schulische Vorbehalt im Lande Pestalozzis

Bemerkungen zur Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention

Die europäische Menschenrechtskonvention, ihre Unterzeichnung und spätere Ratifikation, ist für die Schweiz in mancher Hinsicht ein Anlass zur Verlegenheit. Die «älteste Demokratie» nimmt zur Kenntnis, dass sie infolge des fehlenden Wahlrechts der Frauen eine Oligarchie der politisch berechtigten Männer ist und deshalb Gefahr läuft, ihre demokratische Glaubwürdigkeit zu verlieren. Ein Anlass zu eigentlicher Beschämung bietet aber das Ungenügen der schulischen Verhältnisse gewisser Kantone gegenüber dem Menschenrecht auf Bildung, wie es statuiert ist in Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls. Im Bericht des Bundesrates über die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 9. Dezember 1968, welcher im Nationalrat in der Sommersession, im Ständerat in der Herbstsession diskutiert werden soll, ist deshalb ein Vorbehalt vorgeschlagen im Hinblick auf die faktischen Ungleichheiten, die in mehreren Kantonen mit Bezug auf die Ausübung des Rechts auf Unterricht bestehen.

In der Sprache mancher Politiker ist dieser Vorbehalt «weniger wichtig», er wird nur am Rande erwähnt. Vermutlich soll das betroffene Publikum nicht allzugut merken, wie misslich es im «Wunderland Schweiz» gebettet ist. Das eidgenössische Leintuch ist nicht nur auf der Längsseite der politischen Rechte zu kurz geschnitten nach dem modernen europäischen Massstab, sondern auch auf der Breitseite der Bildung und Ausbildung. Dies bedeutet: Die

Frau ist nicht nur als Bürgerin durch Ausschluss aus der Staatsgewalt schwer benachteiligt. Sie ist vielerorts behindert in den Voraussetzungen, welche sie bildungsmässig erst zu einer Persönlichkeit werden lassen.

Es bedeutet eine totale Verkenning des Problems, wenn im Hinblick auf die Mädchenbildung «der Strickstrumpf» ausgespielt wird gegen «ein wenig Algebra». — In diesem Sinn sprach erstaunlicherweise Herr Nationalrat Dr. R. Eibel als Sprachrohr der «Volksseele» anlässlich der Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik vom 26. April 1969 im Stapferhaus Lenzburg. Es geht tatsächlich um nichts weniger als um die Sicherstellung des Anschlusses von den untern zu den höheren Mittelschulen und im Verhältnis der Mittelschulen zu den Hochschulen im Bildungsgang der Mädchen. Darüber hinaus sind aber auch die Grundlagen und damit die Voraussetzungen zur späteren beruflichen Ausbildung tangiert. Die modernen Berufe stellen an männliche und weibliche Anwärter dieselben Anforderungen. Die verlegene Antwort «das haben wir nicht gehabt» ist vom Standpunkt des Schulkindes aus gerechtfertigt, weil dieses nicht über den Lehrstoff entscheidet. Aber die zum Teil sehr weitgehenden Unterschiede im Unterricht für Knaben und Mädchen bilden vielerorts für diese letzteren ein so schweres Handicap, dass sie schon in der Bewerbung für anspruchsvollere Berufe ausfallen — an Anschlüsse an die Hochschulen und damit an die akademischen Berufe ist gar nicht zu denken. Man stelle sich vor: In den Primarschulen erhalten die Mädchen in 17 Kantonen weniger Unterricht in der Muttersprache (Differenz 40 bis 660 Stunden), in 15 Kantonen

weniger Unterricht im Rechnen (Differenz 20 bis 480 Stunden), in 14 Kantonen weniger Naturkunde (Differenz 20 bis 160 Stunden), in 8 Kantonen haben die Mädchen im Gegensatz zu den Knaben keine Geometrie und kein Technisches Zeichnen. In den Sekundar-, Real- und Bezirksschulen sind die Differenzen in den Unterrichtsstunden zwar weniger krass, sie beziehen sich aber gleichwohl auf alle Hauptfächer. Mädchen haben auch auf dieser Schulstufe weniger Unterricht im Rechnen (11 Kantone), in der Geometrie (24 Kantone), in der Naturkunde (4 Kantone), in der Chemie (3 Kantone), in der Physik (19 Kantone), in der Muttersprache (3 Kantone), in den Fremdsprachen (5 Kantone), in Staatskunde und Geschichte (6 Kantone), in Technisch Zeichnen (23 Kantone). Die Ausfälle können gelegentlich, aber durchaus nicht in allen Kantonen, ganz oder teilweise durch fakultative zusätzliche Stunden wettgemacht werden, in der Regel unter Abzug am sehr ausgedehnten Handarbeitsunterricht. Die Schweizer Mädchen nähen, stricken und flicken in der Schule auch heute wie zu Grossmutterzeiten. Ihr Unterricht in den «traditionellen weiblichen Handarbeiten» ist weitgehend obligatorisch und beginnt schon sehr früh, bisweilen schon in der zweiten Primarklasse. Die Mehrbelastung der Mädchen an Schulstunden in den Primarschulen steigt an bis 1360, in den Sekundar-, Real- und Bezirksschulen bis zu 760 Schulstunden. Dazu kommt die Mehrbelastung durch den Unterricht in Hauswirtschaft, welcher in den Primarschulen bis zu 640 Schulstunden, in den Sekundar-, Real- und Bezirksschulen bis zu 480 Schulstunden ausmachen kann. Der Handfertigkeitsunterricht der Knaben beginnt etliche Jahre

später; er kann überdies in 10 Kantonen fakultativ besucht werden.

Noch schlimmer als diese Schlechterstellung der Mädchen in den kantonalen Lehrplänen ist ihr faktischer Ausschluss von wichtigen Bildungsstätten, vor allem in der Innerschweiz. Im Kanton Obwalden stehen die beiden Maturitätsschulen, nämlich das Kollegium Sarnen als Kantonschule und die Stiftsschule Engelberg nur Knaben offen, ebenso im Kanton Nidwalden das Kollegium St. Fidelis in Stans. Im Kanton Uri hat wenigstens das Mariannahiller-Gymnasium St. Josef in Altdorf seine Türen auch für externe Schülerinnen geöffnet, es bietet allerdings nur die Vorbereitung zur kantonalen Maturität. Die schwyzerischen Maturitätsschulen — nämlich das Kollegium Mariahilf in Schwyz, die Stiftsschule Einsiedeln und das Gymnasium der Schweizerischen Missionsgesellschaft Bethlehem in Immensee — nehmen nur Knaben auf. Nur im Christ-König-Kolleg Nuolen sind seit einiger Zeit Mädchen als externe Schülerinnen zugelassen. Es ist offensichtlich, dass in vielen Gegenden der Innerschweiz die Mädchen faktisch von der Maturitätsvorbereitung ausgeschlossen sind. Die nächstgelegenen kantonalen Gymnasien befinden sich in Luzern und Zug, als einziges Privatinstitut führt das Theresianum in Ingenbohl eine Gymnasialabteilung mit Maturitätsberechtigung. Um das bildungsmässig unterentwickelte Gebiet auf der Karte zu bezeichnen, müsste im Westen als nächstes verkehrsmässig erschlossenes Gymnasium dasjenige von Thun angesprochen werden. Nach Osten und Süden ist eine analoge deutschsprachige Möglichkeit überhaupt nicht gegeben — die Klosterschule Disentis ist wiederum nur Knaben offen,

die verkehrsmässigen direkten Verbindungen nach Glarus und Chur sind im Winter unterbrochen.

Die Folgen dieser schulisch unterentwick-

elten Verhältnisse sind verheerend. Nach Untersuchungen von P. Albert Thaler, Kollegium Nuolen, ergeben sich für das Jahr 1964 folgende Vergleichszahlen:

#### Kantone

Schwyz	319 männl.	1 Mittelschüler auf	245 Einwohner	(= 4,08 ‰)
	39 weibl.	1 Mittelschülerin auf	2 001 Einwohner	(= 0,50 ‰)
Obwalden	107 männl.	1 Mittelschüler auf	216 Einwohner	(= 4,63 ‰)
	10 weibl.	1 Mittelschülerin auf	2 314 Einwohner	(= 0,43 ‰)
Nidwalden	118 männl.	1 Mittelschüler auf	188 Einwohner	(= 5,32 ‰)
	16 weibl.	1 Mittelschülerin auf	1 387 Einwohner	(= 0,72 ‰)
Uri	158 männl.	1 Mittelschüler auf	203 Einwohner	(= 4,93 ‰)
	17 weibl.	1 Mittelschülerin auf	1 884 Einwohner	(= 0,53 ‰)

#### Bezirke

March (SZ)	1 Mittelschüler auf	398 Einwohner	(= 2,51 ‰)
	1 Mittelschülerin auf	3 657 Einwohner	(= 0,27 ‰)
Einsiedeln (SZ)	1 Mittelschüler auf	238 Einwohner	(= 4,20 ‰)
	1 Mittelschülerin auf	8 792 Einwohner	(= 0,11 ‰)
Schwyz	1 Mittelschüler auf	205 Einwohner	(= 4,88 ‰)
	1 Mittelschülerin auf	1 385 Einwohner	(= 0,72 ‰)
Küssnacht (SZ)	1 Mittelschüler auf	225 Einwohner	(= 4,44 ‰)
	1 Mittelschülerin auf	1 257 Einwohner	(= 0,86 ‰)

In seinem Bericht vom 9. Dezember 1968 anerkennt der Bundesrat, dass nach Art. 14 der Menschenrechtskonvention und Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls das Recht auf Zutritt zu den Schulen allgemein gewährleistet sein muss. Dieser Schluss ergibt sich aus dem Entscheid des Europäischen Gerichtshofs vom 23. Juli 1968, wonach die beiden erwähnten Bestimmungen zusammen eine Garantie dafür bezwecken, dass jeder Vertragsstaat jeder seiner Jurisdiktion unterstehenden Person ohne ir-

gendwelche Diskrimination das Recht auf Unterricht gewähre. Dass der Ausschluss der Mädchen auch als externe Schülerinnen aus den verhältnismässig zahlreichen Stiftsschulen der Zentralschweiz gegen die erwähnten europäischen Vorschriften verstösst, liegt auf der Hand. Aber was unternimmt der Bund, um diese schulisch prekären Verhältnisse zu sanieren? Wohl ist das Schulwesen weitgehend Sache der Kantone, der Bund besitzt aber seinerseits eine Einflussphäre durch die eidge-

nössische Anerkennung der Maturitätsausweise. Der Bericht des Bundesrates vom 9. Dezember 1968 verrät nicht einmal ein genaues Wissen um den gesamten Umfang und die Schwere der Diskriminierung, wie sie sich bezüglich der Mädchen auf dem ganzen Gebiet der Zentralschweiz vollzieht. Er beruhigt sein offenbar nicht sehr gutes Gewissen mit der Beteuerung: «Es sei indessen unterstrichen, dass in der Schweiz zahlreiche und vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten bestehen. Auch ist zum Beispiel unser Land das erste gewesen, das Frauen zum Hochschulstudium zugelassen hat.»

Bei dieser sehr summarischen Bemerkung wäre immerhin anzufügen, dass im Jahr 1966/1967 der Anteil der 4839 schweizerischen Studentinnen am Gesamtbestand von 25 443 schweizerischen Studenten nur 19 Prozent ausmachte, der Anteil der in der Schweiz studierenden 2058 Ausländerinnen aber bereits 25 Prozent beträgt im Hinblick auf die Gesamtzahl der 8073 ausländischen Studierenden. Mit ihrem niedrigen Prozentsatz an Studentinnen belegt die Schweiz einen der letzten Plätze in der Rangfolge der europäischen Staaten. Es ist wohl richtig, dass die Universität Zürich im Sturm des Frühliberalismus ausserordentlich fortschrittlich war, indem sie schon im Sommersemester 1840 aufgrund einer Einzelbewilligung eine erste Hörerin zuließ und erstmals die Immatrikulation russischer Studentinnen im Wintersemester 1864/65 gestattete. Die erste medizinische Doktorprüfung bestand im Jahre 1867 eine Russin, Nadejda Suslowa. Erst im Sommer 1874 folgte in derselben Fakultät Frau Marie Heim-Vögtlin als erste Schweizerin und schliesslich als erste Zürcherin die Juristin Emilie Kempin-Spyri im

Jahre 1887. Dass die Schweizerinnen nicht in der Lage sind, von neu erschlossenen Bildungsmöglichkeiten als erste Gebrauch zu machen, wiederholte sich an der theologischen Fakultät der Universität Fribourg, welche ihre Tore erst 1956 den Frauen öffnete und bisher ihre akademischen Grade nur an USA-Bürgerinnen und Kanadierinnen verlieh.

Die Unterzeichnung der europäischen Menschenrechtskonvention und des ersten Zusatzprotokolls wäre ein ausgezeichnete Anlass, um wenigstens auf dem rein kulturellen Gebiet der Bildung das Tor zum Fortschritt weit aufzureissen. Der Vorschlag des Bundesrates zu einem Vorbehalt im Hinblick auf «die faktischen Ungleichheiten, die in mehreren Kantonen mit Bezug auf die Ausübung des Rechts auf Unterricht bestehen», verstösst in krasser Weise gegen die humanitären Bestrebungen, deren sich die Schweiz bei jeder Gelegenheit rühmt. Noch beschämender wäre die Situation, wenn der Nationalrat und ihm folgend der Ständerat den bundesrätlichen Bericht vom 9. Dezember 1968 auch in diesem Punkt in zustimmendem Sinne zur Kenntnis nehmen wollten. Die schwerwiegende bildungsmässige Diskriminierung der Mädchen bedarf nicht eines Vorbehalts, sondern wirksamer Abhilfe. Bei Untätigkeit der Behörden darf den interessierten Bevölkerungsschichten auf keinen Fall die Zuflucht von einem schweizerischen zu einem europäischen Rechtsmittel verbaut werden. Der Vorbehalt im Hinblick auf die Mädchenbildung kann weder in menschlicher noch in kultureller oder rechtlicher Hinsicht gerechtfertigt werden. Im viel gerühmten Lande Pestalozzis ist er lediglich ein Skandal!

Dr. G. H.